



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Marlies Fritzen (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Ölförderung in der Nordsee

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die Konzession für die Ölförderung im Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer von der Mittelplate aus wurde um 30 Jahre bis 2041 verlängert. Nach am 8. Juli erteilter telefonischer Auskunft durch das Schleswig-Holsteinische Wirtschaftsministerium wurde die Verlängerung durch das Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie am 11. Mai ausgesprochen. Die Konzession wäre im Dezember 2011 ausgelaufen.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Landesregierung hat am 23. März 2010 ihr Energiekonzept beschlossen und öffentlich vorgestellt. Darin stellt sie fest, dass die schleswig-holsteinische Ölförderung auf der Mittelplate das größte Ölfördergebiet Deutschlands ist. Es sichert Arbeitsplätze, stärkt die schleswig-holsteinische Wirtschaft und ist ein Beitrag zur Versorgungssicherheit.

Die Landesregierung erklärt in diesem Energiekonzept ihre Unterstützung für die weitere Erkundung und Erschließung der Ölfelder unter dem schleswig-holsteinischen Wattenmeer von außerhalb des Nationalparks. Innerhalb des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer ist die Ölförderung gemäß Nationalparkgesetz (NPG) auf die Mittelplate A begrenzt.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Verlängerung erteilt?

Rechtsgrundlage ist § 16 Abs. 5 BBergG. Danach ist eine Verlängerung einer Bewilligung bis zur voraussichtlichen Erschöpfung des Vorkommens bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung zulässig.

2. Wie begründet die Landesregierung, dass der Wirtschaftsminister nicht während der Debatte am 21. Mai im Landtag über einen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Stopp der Ölförderung im Wattenmeer (Drucksache 17/536) darauf hingewiesen hat, dass die Konzession für die Mittelplate zu diesem Zeitpunkt bereits 10 Tage zuvor um 30 Jahre verlängert worden war?

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr routinemäßig im Nachgang über den Bescheid des Antrages auf Arbeitsebene informiert. Diese Information hat den Minister büroablaufbedingt vor der Landtagssitzung nicht mehr rechtzeitig erreicht.

3. Inwieweit untersteht das Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie der Aufsicht oder Mitaufsicht durch das Schleswig-Holsteinische Wirtschaftsministerium?

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr ist oberste Bergbehörde des Landes Schleswig-Holstein. Damit untersteht das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie als Bergbehörde für das Land Schleswig-Holstein dessen Fachaufsicht.

4. Wie begründet die Landesregierung, dass es im Zuge der Verlängerung weder eine öffentliche Beteiligung noch eine Umweltprüfung gegeben hat?

Für die Erteilung der Verlängerung einer Bewilligung sieht das Verwaltungsverfahren auf der Grundlage des Bundesberggesetzes keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

Nach Auffassung des Landesbergamtes ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das angesprochene Verfahren, d.h. auf der ersten Stufe des im Übrigen zweistufigen bergrechtlichen Verfahrens, weder nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) noch nach dem Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vorgeschrieben. Im Rahmen der Zulassung des Betriebsplans (zweite Stufe) erfolgt eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

5. Wie begründet die Landesregierung, dass die Öffentlichkeit über die Verlängerung nicht informiert wurde, etwa durch Herausgabe einer Presseerklärung?

Mit der Veröffentlichung des Energiekonzeptes war die Öffentlichkeit über die Absicht der Landesregierung informiert, die Erkundung und Erschließung der Ölfelder unter dem schleswig-holsteinischen Wattenmeer fortzusetzen. Die Verlän-

gerungsentscheidung des LBEG ist Teil der formalen Umsetzung dieses Ziels der Landesregierung.

Die Information der Öffentlichkeit über die Erteilung und Verlängerung von Bergbauberechtigungen ist allgemein nicht üblich und auch nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die grundlegenden Informationen aller aktuellen Bewilligungen im Zuständigkeitsbereich des LBEG sind auf dem Kartenserver des LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) u.a. mit Angabe der Laufzeiten öffentlich zugänglich.

6. Gibt es derzeit weitere Anträge zur Förderung fossiler Energien im Bereich der AWZ im Zuständigkeitsbereich des Landes Schleswig-Holstein?

Nein.

7. Erwägt die Landesregierung, die weitere Genehmigung des Abbaus von Erdöl und Erdgas aus Lagerstätten unter dem Meer zu untersagen und wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung unterstützt die weitere Erkundung und Erschließung der Ölfelder unter dem schleswig-holsteinischen Wattenmeer von außerhalb des Nationalparks. Innerhalb des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer ist die Ölförderung gemäß Nationalparkgesetz (NPG) auf die Mittelplate A begrenzt. Explorationsmaßnahmen vor Dithmarschen gemäß dem Bestandsschutz hingegen können nach Rechtsauffassung der Landesregierung gemäß NPG genehmigungsfähig sein (siehe Kapitel 2.3 des Konzepts „Energiepolitik für Schleswig-Holstein“).